

Information
über die Erhebung und Verarbeitung
personenbezogener Daten im Einbürgerungsverfahren

Für die Bearbeitung Ihres Einbürgerungsantrages werden Daten benötigt, die zu Ihrer Person bei anderen Behörden vorhanden sind. **In allen Einbürgerungsfällen** werden Auskünfte eingeholt bei der/dem

- Ausländerbehörde, zur Dauer und Rechtsgrundlage des Inlandsaufenthaltes,
- Bundeszentralregister, zu Einbürgerungsbewerbern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben (unbeschränkte Auskunft)
- Polizei, zu Erkenntnissen in Straf – und Ermittlungsverfahren,
- Verfassungsschutz, zu Erkenntnissen über verfassungsfeindliche oder extremistische Bestrebungen,
- Meldebehörde, zur Meldeanschrift.

Zur Einholung dieser Information sind die Einbürgerungsbehörden gesetzlich ermächtigt. Die Ermächtigung gilt auch für weitere Auskünfte, die zur Bearbeitung des Einbürgerungsantrags oder zur Überprüfung von Angaben erforderlich sind; hiervon machen die Einbürgerungsbehörden nur Gebrauch, wenn und soweit es nach den Umständen des Einzelfalles nötig ist. In Betracht kommen

z. B. Auskünfte

- des Vormundschaftsgerichtes, zur Geschäftsfähigkeit oder gesetzlichen Vertretung,
- der Staatsanwaltschaften und Gerichte, zu Straf- und Ermittlungsverfahren,
- des Amtsgerichtes, zu Eintragungen im Schuldnerverzeichnis.

Bei **Anspruchseinbürgerungen** ist im Falle des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) bzw. SGB XII (Sozialhilfe) eine Stellungnahme des jeweiligen Trägers der Leistungen (Sozialamt, Arbeitsgemeinschaft bzw. zugelassene Träger der Grundsicherung) zu den Gründen des Leistungsbezugs einzuholen (außer bei Personen, die zum Antragszeitpunkt das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben).

Bei allen **Ermessenseinbürgerungen** werden die jeweiligen Träger der Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII um eine Auskunft gebeten, ob eine entsprechende Leistung gewährt wird oder ein Anspruch besteht, da bereits ein entsprechender Anspruch ein Einbürgerungshindernis darstellt.